



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Juli 2021  
(OR. en)

10158/21

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0167 (NLE)**

---

**ECOFIN 643  
CADREFIN 338  
UEM 178  
FIN 519**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Billigung der  
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

---

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

## zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der COVID-19-Ausbruch hatte einschneidende Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft, wobei schon vor der Krise Herausforderungen bestanden. 2019 lag das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf in Deutschland bei 133 % des Unionsdurchschnitts. Gemäß der Frühjahrsprognose 2021 der Kommission ging das reale BIP Deutschlands im Jahr 2020 um 4,9 % zurück und dürfte über den Zeitraum 2020-2021 um insgesamt 1,7 % sinken. Während sich die Wirtschaft relativ schnell wieder erholt, stellen insbesondere der Sparüberhang über die Investitionen und die damit verbundene Lücke zwischen den privaten und öffentlichen Investitionen einerseits und dem Investitionsbedarf andererseits sowie die suboptimale Nutzung des Arbeitsmarktpotenzials inaktiver oder unterrepräsentierter Gruppen langfristige Aspekte dar, die sich mittelfristig auf die Wirtschaftsleistung auswirken.

- (2) Am 9. Juli 2019 und am 20. Juli 2020 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Deutschland. Insbesondere empfahl der Rat Deutschland 2020, die unmittelbaren Folgen der COVID-19-Pandemie abzumildern, die Pandemie wirksam zu bekämpfen und angemessene Mittel für das Gesundheitswesen zu mobilisieren. Ganz allgemein wurde Deutschland geraten, die öffentlichen und privaten Investitionen zu erhöhen, den Fokus dabei auf Investitionen in den ökologischen und den digitalen Wandel zu richten und dabei gleichzeitig unter anderem dem Verkehr, einem sauberen, effizienten und integrierten Energiesystem, der Digitalisierung, der Bildung, dem Wohnungsbau und Forschung und Entwicklung (FuE) besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Rat empfahl Deutschland ferner, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungsdienstleistungen sowie in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu verbessern, den Verwaltungs- und Bürokratieaufwand abzubauen und den Wettbewerb bei Unternehmensdienstleistungen und reglementierten Berufen zu stärken. Darüber hinaus forderte der Rat Deutschland auf, die Arbeit steuerlich zu entlasten, Fehlanreize – einschließlich der hohen Besteuerung der Arbeitseinkommen insbesondere bei Gering- und Zweitverdienenden – die einer Aufstockung der Arbeitszeit entgegenwirken, zu verringern, die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu erhalten, ein höheres Lohnwachstum zu fördern und die Bildungsergebnisse und das Qualifikationsniveau benachteiligter Gruppen zu verbessern. Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung dieser länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des Aufbau- und Resilienzplans (im Folgenden "RRP"), stellte die Kommission fest, dass die Empfehlung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern, vollständig umgesetzt wurde.

- (3) Am 2. Juni 2021 veröffentlichte die Kommission eine eingehende Überprüfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>, der sie Deutschland unterzogen hatte. Die Kommission gelangte aufgrund ihrer Analyse zu dem Schluss, dass in Deutschland makroökonomische Ungleichgewichte von grenzübergreifender Bedeutung bestehen und insbesondere, dass der hohe Leistungsbilanzüberschuss auf hohem Niveau fortbesteht, was auf die im Verhältnis zu den Ersparnissen gedämpften Investitionen zurückzuführen ist.
- (4) In seiner Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, auch im Rahmen ihrer RRP Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem einen die Erholung stützenden politischen Kurs zu verfolgen und weitere Verbesserungen in Bezug auf Konvergenz, Resilienz und nachhaltiges und integratives Wachstum zu erzielen. Ferner empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in seiner Empfehlung, die nationalen institutionellen Rahmen auszubauen, makrofinanzielle Stabilität zu gewährleisten, die Wirtschafts- und Währungsunion zu vollenden und die internationale Rolle des Euro zu stärken.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

- (5) Am 28. April 2021 legte Deutschland der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen RRP vor. Diese Vorlage erfolgte, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Die nationale Eigenverantwortung für die RRP stützt deren erfolgreiche Durchführung und dauerhafte Wirkung auf nationaler Ebene und ihre Glaubwürdigkeit auf europäischer Ebene. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission den RRP auf der Grundlage der in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf dessen Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz bewertet.
- (6) Mit den RRP sollten die allgemeinen Ziele der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden "Fazilität") und des mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates<sup>1</sup> eingerichteten Aufbauinstruments der Europäischen Union verfolgt werden, um die Erholung nach der COVID-19-Krise zu unterstützen. Sie sollten den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union fördern, indem sie zu den sechs Säulen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

- (7) Die Durchführung der RRP der Mitgliedstaaten wird unionsweit koordinierte Anstrengungen erfordern, die Reformen und Investitionen umfassen. Durch die koordinierte und gleichzeitige Durchführung und die Durchführung von grenzübergreifenden Projekten und Mehrländerprojekten werden diese Reformen und Investitionen sich gegenseitig verstärken und positive Spillover-Effekte in der Union erzeugen. So wird etwa ein Drittel der Auswirkungen der Fazilität auf das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten von Spillover-Effekten anderer Mitgliedstaaten ausgehen.

#### Ausgewogene Reaktion als Beitrag zu den sechs Säulen

- (8) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Kriterium 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der RRP weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und der Mittelzuweisung an ihn Rechnung zu tragen ist.
- (9) Dank seines ganzheitlichen Ansatzes bei der Förderung der wirtschaftlichen Erholung stellt der RRP eine umfassende Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und erhöht zugleich die sozio-ökonomische Resilienz. Die im RRP vorgesehenen 40 Maßnahmen stellen einen ausgewogenen Mix aus Reformen und Investitionen dar, die sich auf die Politikbereiche Wirtschaft, Industrie, Digitales, Umwelt, Soziales und Gesundheitswesen erstrecken.

- (10) Alle in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten sechs Säulen werden im RRP mit angemessener Ausgewogenheit adressiert. Der Plan stellt in hohem Maße auf den ökologischen Wandel ab, denn mindestens 42 % der Mittelzuweisungen entfallen auf Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz, wozu auch zentrale Maßnahmen in den Bereichen Mobilität und Wohnungsbau und -sanierung zählen. Noch ambitionierter ist der RRP bei der Digitalisierung, denn mindestens 52 % der zugewiesenen Mittel sollen diesem Bereich zugutekommen und in die Industrie, die Bildung, die Sozialpolitik, das Gesundheitswesen und die öffentliche Verwaltung fließen. Mit den Reformen und Investitionen werden Verwaltungsengpässe angegangen, um Investitionen zu erleichtern und ein intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, was gleichzeitig auch KMU nützt. Der soziale Zusammenhalt wird durch verschiedene Maßnahmen zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und zur Unterstützung benachteiligter Gruppen, zur Deckelung der Sozialversicherungsbeiträge und zur Stärkung von Bildung und Qualifikationen, insbesondere durch Förderung der Digitalisierung im Bildungswesen unterstützt. Der RRP stellt in hohem Maße auf Förderung von Investitionen und Abbau von Investitionshemmnissen ab, was den Kommunen dabei helfen dürfte, die Herausforderungen bei der Infrastruktur anzugehen, und dadurch auch zum territorialen Zusammenhalt beitragen dürfte. Die Reformen der öffentlichen Verwaltung und Investitionen zur Stärkung des Gesundheitssystems tragen ebenso zu erhöhter Resilienz bei wie die Maßnahmen zur Digitalisierung und Modernisierung der öffentlichen Verwaltungsdienstleistungen und zum Abbau von Investitionshemmnissen. Die verschiedenen Maßnahmen im Bereich Qualifikationen kommen der nächsten Generation zugute.



Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (11) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Kriterium 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP wirksam (Einstufung A) zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen beiträgt, die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Deutschland, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen und Empfehlungen und der Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011, ermittelt wurden, oder Herausforderungen, die in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, beiträgt.
- (12) Der RRP enthält ein umfassendes Paket sich wechselseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der in den länderspezifischen Empfehlungen, die der Rat 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters an Deutschland gerichtet hat, genannten wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen beitragen.
- (13) Die Empfehlungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren fiskalpolitischen Reaktion auf die Pandemie können als nicht in den Anwendungsbereich des RRP Deutschlands fallend angesehen werden, auch wenn Deutschland im Einklang mit der allgemeinen Ausweikklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Allgemeinen angemessen und ausreichend auf die unmittelbare Notwendigkeit reagiert hat, die Wirtschaft in den Jahren 2020 und 2021 durch fiskalische Mittel zu stützen.

- (14) Da der RRP auf einen signifikanten Abbau von Investitionshemmnissen und eine erhebliche Beschleunigung von Investitionen abzielt, wird erwartet, dass mit seiner Durchführung verschiedene länderspezifische Empfehlungen zur Erhöhung der Investitionen und zum Abbau von Bürokratie adressiert werden. Insbesondere die Schaffung des Bund-Länder-Programms für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung, die Unterstützung der Kommunen bei der wirkungsvollen Umsetzung der Investitionsfinanzierung durch die *PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH* („Partnerschaft Deutschland“) und die gesetzlichen Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren dürften die Investitionen der öffentlichen Hand steigern und private Investitionen fördern. Auch die im RRP enthaltene Zusage, Dekarbonisierung und wasserstoffgestützte Lösungen, vor allem auf Grundlage von erneuerbarem Wasserstoff, auch durch Maßnahmen für nachhaltige Mobilität, u. a. für emissionsfreie Fahrzeuge und für Ladestationen, für FuE sowie für die Digitalisierung der Wirtschaft, einschließlich KMU, Bildungswesen, Gesundheitswesen und öffentliche Verwaltung zu fördern, wird voraussichtlich einen Anstieg der Investitionen bewirken.
- (15) Es wird ferner erwartet, dass die Durchführung des RRP durch die damit einhergehende stärkere Digitalisierung des Bildungswesens, die Förderung benachteiligter Schüler, die Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots, die Erhöhung der Transparenz bei den Renten und die Dämpfung des Anstiegs der Steuer- und Abgabenbelastung zur Adressierung der länderspezifischen Empfehlungen in den Bereichen Bildung, Erwerbsbeteiligung, Besteuerung des Faktors Arbeit und Sozialpolitik beiträgt.

- (16) Indem die oben genannten Herausforderungen angegangen werden, dürfte der RRP auch zur Korrektur der in den Empfehlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 in den Jahren 2019 und 2020 aufgezeigten deutschen Ungleichgewichte beitragen. Er dürfte insbesondere zur Korrektur von Ungleichgewichten im Zusammenhang mit dem aktuellen, anhaltend hohen Leistungsbilanzüberschuss Deutschlands beitragen, der auf eine im Verhältnis zu den Ersparnissen gedämpfte Investitionstätigkeit zurückgeht und auch grenzübergreifend von Bedeutung ist.
- (17) Der RRP stellt eine solide Basis dar, um die Reform- und Investitionsanstrengungen in den kommenden Jahren fortzusetzen und weitere strukturelle Herausforderungen in Angriff zu nehmen.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (18) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Kriterium 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP große Auswirkungen (Einstufung A) haben wird, wenn es darum geht, das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Deutschlands zu stärken, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen, unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise abzumildern und somit und somit zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Konvergenz innerhalb der Union beizutragen.

- (19) Simulationen der Kommissionsdienststellen zufolge ist der RRP, zusammen mit den übrigen Maßnahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union, geeignet, das deutsche BIP bis zum Jahr 2026 um 0,4 % bis 0,7 % zu steigern, wobei die möglichen positiven Auswirkungen von Strukturreformen, die erheblich sein können, nicht berücksichtigt sind. Der RRP dürfte ein intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum fördern, wozu die Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels einen großen Beitrag leisten dürften, Innovation unterstützen, die Dekarbonisierung der Wirtschaft einschließlich der Bereiche Verkehr und Industrie bewirken und Unternehmen, öffentliche Verwaltung und öffentliche Verwaltungsdienstleistungen digitalisieren. Es wird erwartet, dass die Maßnahmen zu einer breiteren Nutzung emissionsfreier Fahrzeuge, zu größerer Verfügbarkeit wasserstoffgestützter Technologien sowie zu einem klimafreundlicheren und energieeffizienteren Gebäudebestand beitragen. Auch wird erwartet, dass sie den Unternehmen – einschließlich KMU – Investitionen erleichtern. Die Maßnahmen zur Verbesserung von Lehrmethoden und -materialien sowie die Bereitstellung besonderer Förderangebote verbessern Bildung wie Qualifikationen und dürften somit sowohl der Produktivität als auch der Resilienz und Inklusion förderlich sein.

(20) Der RRP enthält eine Reihe von Maßnahmen, mit denen soziale Schwachstellen angegangen und der soziale Zusammenhalt gefördert werden, wodurch auch ein Beitrag zur Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte geleistet wird. Familien mit Kindern dürften von den im RRP enthaltenen Maßnahmen profitieren, so beispielsweise von den zusätzlichen 90 000 Kinderbetreuungsplätzen, die angesichts des bestehenden Bedarfs gerade rechtzeitig kommen. Die zusätzlichen Förderangebote für Schüler mit pandemiebedingten Lernrückständen sollen ein Viertel aller Schüler erreichen. Zur Unterstützung des dualen Systems, das durch die Pandemie beeinträchtigt wurde, sieht der RRP finanzielle Anreize für Unternehmen vor, Auszubildende weiterzubeschäftigen und einzustellen, und trägt so zur Erfüllung der Jugendgarantie<sup>1</sup> bei. Mit der „Sozialgarantie 2021“ trägt der RRP durch die Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge bei 40 % dazu bei, einen Anstieg der in Deutschland hohen Lohnnebenkosten zu verhindern. Darüber hinaus wird im RRP die Entwicklung eines digitalen Rentenportals zugesagt, das den Bürgerinnen und Bürgern eine Übersicht über ihre individuellen Altersversorgungsansprüche liefern und sie so bei ihrer Rentenplanung unterstützen soll. Auch sind im RRP Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise des Gesundheitssystems vorgesehen, die der Gesellschaft insgesamt zugutekommen dürften.

---

<sup>1</sup> Empfehlung des Rates vom 30. Oktober 2020 zum Thema „Eine Brücke ins Arbeitsleben – Stärkung der Jugendgarantie“ und zur Ersetzung der Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie (ABl. C 372 vom 4.11.2020, S. 1).

## Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (21) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Kriterium 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP sicherstellen wird, dass keine Maßnahme zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht (Einstufung A). Im deutschen RRP wird bewertet, ob der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen eingehalten wird. Die Bewertung wird gemäß den technischen Leitlinien der Kommission mit dem Titel "Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“<sup>2</sup> durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die sechs in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Umweltziele, nämlich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Die Umweltverträglichkeit wird für jede Maßnahme einzeln beurteilt, d. h. für jede Reform oder Investition wird eine Einzelbewertung durchgeführt.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

<sup>2</sup> ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (22) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Verwirklichung von Klimazielen machen einen Betrag aus, der mindestens 42 % der Gesamtzuweisung des RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 jener Verordnung steht der RRP mit den Angaben im nationalen Energie- und Klimaplan 2030 in Einklang.
- (23) Der RRP stellt in hohem Maße auf die Säule des ökologischen Wandels ab. Um in Bereichen wie der Energiewende und der Anpassung an den Klimawandel zur Erreichung der Klimaziele beizutragen, sieht der RRP ein breites Spektrum an Maßnahmen vor, die sich in drei Hauptaktionsbereiche unterteilen lassen. Erstens betreffen eine Reihe der im RRP vorgesehenen Maßnahmen die Entwicklung einer effizienten Wasserstoffwirtschaft im Industriebereich sowie in der Wirtschaft allgemein, wobei der Schwerpunkt auf erneuerbaren Wasserstoff gelegt wird. Zweitens werden auch erhebliche Anstrengungen zur Beschleunigung der Investitionen in klimafreundliche Mobilität unternommen, um die Herausforderungen anzugehen, denen Deutschland in Bezug auf einen nachhaltigen Verkehr gegenübersteht. Und schließlich enthält der RRP eine Reihe von Maßnahmen, um klimafreundliches Bauen und Renovieren voranzutreiben, wobei das auf Energieeffizienz ausgerichtete Renovieren deutlich im Vordergrund steht.

- (24) Diese Maßnahmen tragen unmittelbar zum ökologischen Wandel, insbesondere zum Klimaschutz, bei. Indem sie insbesondere die Kreislaufwirtschaft fördern und Schadstoffemissionen verringern, tragen sie auch indirekt zu den übrigen Zielen des ökologischen Wandels bei und sind mit dem nationalen Energie- und Klimaplan Deutschlands für 2021-2030 und dem deutschen Klimaschutzplan 2050 abgestimmt. Der RRP enthält keine Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt, doch da die genannten Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels – einer der größten Bedrohungen für die Biodiversität – beitragen, können sie auch der Erhaltung der biologischen Vielfalt förderlich sein. Deutschland hat die Einhaltung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ systematisch bewertet, und diese Bewertung hat ergeben, dass keine der vorgeschlagenen Maßnahmen die biologische Vielfalt beeinträchtigt.

#### Beitrag zum digitalen Wandel

- (25) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Der Betrag der Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele im Digitalbereich zugewiesen wird, entspricht mindestens 52 % der Gesamtzuweisung des RRP, berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241.
- (26) Da ein erheblicher Anteil an der Gesamtmittelzuweisung als Beitrag zum digitalen Wandel vorgesehen ist und aufgrund der starken Präsenz digitaler Aspekte bei den meisten Komponenten des deutschen RRP wird dem digitalen Wandel und den Herausforderungen, die sich daraus in allen Bereichen ergeben, im RRP Deutschlands ein hoher Stellenwert beigemessen.



- (27) Die Digitalisierung von öffentlichen Verwaltungsdienstleistungen, einschließlich des Gesundheitsdienstes, und von Unternehmen – zwei Aspekte, bei denen Deutschland derzeit im Vergleich zur EU insgesamt unterdurchschnittlich abschneidet – wird im RRP adressiert. Die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung durch beschleunigte Digitalisierung und verbesserte Interoperabilität stellt eine eigenständige Komponente des RRP dar. Bei der Komponente zum Gesundheitssystem zielen zudem zwei Maßnahmen auf die beschleunigte Digitalisierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes bzw. der Krankenhäuser ab. Was die Unternehmen angeht, sind Investitionen zur Förderung der digitalen und ökologischen Transformation der Automobilindustrie vorgesehen.
- (28) Mit der Komponente „Digitalisierung der Bildung“ und den innerhalb einer anderen Komponente vorgesehenen Beiträgen zu zwei wichtigen Projekten von gemeinsamem europäischem Interesse, nämlich Mikroelektronik und Cloud- und Edge-Infrastrukturen der nächsten Generation, sieht der RRP zudem wichtige Maßnahmen in Sachen Humankapital und Investitionen in fortgeschrittene digitale Technologien vor.

#### Dauerhafte Auswirkungen

- (29) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Kriterium 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist weitgehend (Einstufung A) zu erwarten, dass der RRP dauerhafte Auswirkungen in Deutschland hat.

- (30) Der RRP enthält Reformen der öffentlichen Verwaltung, die die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen voranbringen, Bürokratie für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen abbauen und die Planung und Genehmigung öffentlicher Investitionsvorhaben weiter beschleunigen sollen. Von diesen Maßnahmen wird erwartet, dass sie den Rückstand bei den öffentlichen Investitionen aufholen und die Rahmenbedingungen für Unternehmen langfristig investitionsfreundlicher machen, indem sie die Qualität der öffentlichen Infrastruktur sowie effiziente digitale Verwaltungsleistungen sicherstellen und lang anhaltende produktivitätssteigernde Wirkungen ermöglichen.
- (31) Der RRP enthält ein Maßnahmenbündel zur Einführung CO<sub>2</sub>-freier Energieträger mit besonderem Schwerpunkt auf erneuerbarem Wasserstoff, emissionsarmer Mobilität und Wohnungsbau; zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, Bildungs- und Gesundheitswesen sowie Unternehmen; sowie zur Erleichterung des Zugangs zu Kompetenzen und Qualifikationen für vulnerable Jugendliche. Werden diese Herausforderungen angegangen, sollte dies ein nachhaltiges und inklusives Wachstum ermöglichen. Auch wird erwartet, dass sich diese Maßnahmen dauerhaft günstig auf Humankapital und Ressourceneffizienz auswirken. Die dauerhaften Auswirkungen des RRP können auch durch Synergien zwischen dem RRP und anderen Programmen, einschließlich der Kohäsionsfonds, verstärkt werden, insbesondere durch die substanzielle Bewältigung territorialer Herausforderungen und durch die Förderung einer ausgewogenen Entwicklung.

## Überwachung und Durchführung

- (32) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Kriterium 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im RRP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der vorgesehenen Etappenziele und der vorgesehenen Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (33) Für die wirkungsvolle Durchführung des RRP zuständig sind die Koordinierungsstelle im Bundesministerium der Finanzen und die jeweiligen Fachressorts. Die für die Ausarbeitung, Aushandlung und Sicherstellung der wirkungsvollen und ordnungsgemäßen Durchführung des RRP jeweils vorgesehenen Modalitäten sind – was den gesetzlichen Auftrag und die administrative Kapazität anbelangt – glaubwürdig. Die Etappenziele und Zielwerte des deutschen RRP stellen ein geeignetes System zur Überwachung der Durchführung des RRP dar. Sie sind klar und realistisch und die dafür festgelegten Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene, gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähige Maßnahmen relevant. Eine zufriedenstellende und zeitgerechte Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte ist erforderlich, um einen Auszahlungsantrag zu begründen. Die von den deutschen Behörden beschriebenen Überprüfungsmechanismen, Datenerhebungsverfahren und Zuständigkeiten erscheinen hinreichend solide, um die Auszahlungsanträge bei Erreichen der Etappenziele und Zielwerte angemessen begründen zu können.

- (34) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Fazilität im Einklang mit Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 kommuniziert und bekannt gemacht wird. Im Rahmen des durch die Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> geschaffenen Instruments für technische Unterstützung kann technische Unterstützung beantragt werden, um die Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer RRP zu unterstützen.

#### Kosten

- (35) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (36) Die gelieferten Kostenschätzungen und Belege weisen einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad auf, und die Berechnungen gehen nicht gleichermaßen in die Tiefe. Den gelieferten Informationen zufolge besteht kein Grund, die Angemessenheit oder Plausibilität der Kosten in Zweifel zu ziehen. Allerdings hätte die diesbezügliche Sicherheit erhöht werden können, wenn für bestimmte Maßnahmen detailliertere Schätzungen geliefert worden wären. Letztlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des RRP im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

## Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (37) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Kriterium 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im RRP vorgeschlagenen Modalitäten geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung nach jener Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies gilt unbeschadet der Anwendung anderer Instrumente und Mittel zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>.
- (38) Das im deutschen RRP beschriebene interne Kontrollsystem stützt sich in hohem Maße auf die bestehenden nationalen Prüfverfahren und -strukturen, sodass angemessene Befugnisse und Verwaltungskapazitäten gegeben sind. Mit der Koordinierungsstelle im Bundesministerium der Finanzen, den internen Kontrollstellen in den einzelnen Fachministerien und dem Bundesrechnungshof werden die Akteure und deren Funktionen und Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung der internen Kontrollaufgaben klar benannt. Aufgrund der Unabhängigkeit der Akteure und der vorschriftsmäßigen Trennung der jeweiligen Funktionen sind die Kontrollsysteme als robust und angemessen zu betrachten.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 1).

- (39) Die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden als wirksam angesehen, um Unregelmäßigkeiten wie Betrug, Korruption und Interessenkonflikte bei der Verwendung der Mittel der Fazilität zu verhindern, aufzudecken und zu beheben. Gleiches gilt für die Vermeidung von Doppelfinanzierung durch die Fazilität und andere Unionsprogramme. Regulierungsrahmen und implementierende öffentliche Stellen werden angemessen beschrieben, und die für Kontrollen zuständigen Akteure verfügen über die zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Funktionen und Aufgaben erforderlichen rechtlichen Befugnisse und Verwaltungskapazitäten. Für die angemessene Erhebung, Speicherung und Weiterleitung der für die Durchführung seines RRP erforderlichen Daten hat Deutschland die Einrichtung eines integrierten IT-Systems angekündigt. Um etwaige Schwachstellen zu ermitteln und umgehend mit der Umsetzung etwaiger Empfehlungen aus Prüfberichten zu beginnen und die vollständige Erfassung sämtlicher in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 genannter Daten zu gewährleisten – und sei es durch ein Übergangssystem – hat Deutschland damit begonnen, sein IT-System vom Bundesrechnungshof prüfen zu lassen. Deutschland hat zugesagt, zu diesen Daten Zugang zu gewähren.

#### Kohärenz des RRP

- (40) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Kriterium 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.

- (41) Der deutsche RRP hat ein kohärentes Narrativ mit klarer strategischer Ausrichtung auf den ökologischen und digitalen Wandel. Bei jeder Komponente sind die Reformen und Investitionen auf die Erreichung kohärenter Ziele gerichtet und die erwarteten Ergebnisse verstärken einander. Die geplanten Maßnahmen innerhalb den verschiedenen Komponenten sind außerdem kohärent und komplementär, wobei die geplanten Investitionen von Strukturreformen flankiert werden, um eine größere Wirkung der Investitionen zu erzielen. Außerdem herrscht Kohärenz und Komplementarität zwischen den Maßnahmen der verschiedenen Komponenten. Zur Förderung einer noch breiteren Kohärenz zwischen den Instrumenten, und insbesondere auch mit den europäischen Kohäsionsfonds, wird Deutschland zu einer ausgewogenen territorialen Zuweisung der Mittel ermutigt.

#### Gleichheit

- (42) Der Themenbereich Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für alle wird unter mehreren Komponenten des RRP behandelt. Besonders relevant sind in diesem Zusammenhang die Maßnahmen, mit denen das Angebot an hochwertiger frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung verbessert werden soll, und die sowohl die Geschlechtergerechtigkeit fördern als auch gesellschaftliche und wirtschaftliche Benachteiligungen abbauen sollen. Die Programme zur Sicherung von Ausbildungsplätzen und zur Unterstützung von Schülern mit Lernrückständen in Verbindung mit COVID-19 dürfen überproportional jungen Menschen aus vulnerablen Bevölkerungsgruppen, u. a. auch mit Migrationshintergrund, zugute kommen.

## Selbstbewertung der Sicherheit

- (43) Eine Selbstbewertung der Sicherheit gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/241 wurde nicht vorgelegt, da dies von Deutschland nicht für sinnvoll erachtet wurde.

## Grenzübergreifende Projekte und Mehrländerprojekte

- (44) Ein zentrales Merkmal des deutschen RRP ist die Einbeziehung einiger geplanter wichtiger Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse, in den Bereichen Wasserstoff (1 500 000 000 EUR), Mikroelektronik (1 500 000 000 EUR) und Nächste Generation von Cloud- und Edge-Technologien (750 000 000 EUR). Diese Projekte wurden gemeinsam mit anderen Ländern ins Leben gerufen.



## Konsultationsprozess

- (45) Nach der von Deutschland gelieferten Kurzbeschreibung des Konsultationsprozesses wurden die maßgeblichen Interessenträger bei Erstellung des RRP konsultiert und ihre Stellungnahmen gebührend berücksichtigt. Die Bundesländer wurden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowohl im Vorfeld als auch auf verschiedenen Stufen der Erstellung des RRP einbezogen. Ihren Standpunkten, insbesondere was das Kompetenzgefüge während der Durchführungsphase angeht, wurde im RRP Rechnung getragen. Der Bundestag wurde regelmäßig über den Inhalt des RRP unterrichtet. Die Standpunkte der Sozialpartner und von Umweltverbänden haben insbesondere in der Auswahl der im RRP enthaltenen Maßnahmen ihren Niederschlag gefunden. Nach den Konsultationen wurde ein Teil der ursprünglich vorgesehenen Reformen und Investitionen angepasst oder aus dem RRP entfernt. Auch Sozialverbände und Vertreter aus Industrie, Unternehmen und Zivilgesellschaft sowie der Nationale Produktivitätsausschuss wurden konsultiert. Bei den im RRP enthaltenen grenzübergreifenden Projekten und Mehrländerprojekten hat Deutschland eng mit den anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammengearbeitet.

- (46) Auch bei der Durchführung des RRP ist eine kontinuierliche Abstimmung mit den Bundesländern, einschließlich der Kommunen, vorgesehen. Auf Wunsch der Bundesländer sind regelmäßige Koordinierungsgespräche zwischen den für diejenigen Reformen und Investitionen verantwortlichen Bundes- und Länderressorts vorgesehen, die im föderalen Kompetenzgefüge direkt in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen. Auch in die Berichterstattung über den Durchführungsfortschritt sollen die Bundesländer eng und frühzeitig eingebunden werden. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den RRP mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, bei der Umsetzung der im RRP enthaltenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

#### Positive Bewertung

- (47) Nachdem die Kommission den RRP Deutschlands nach Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 positiv bewertet und befunden hat, dass er die in der genannten Verordnung festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im vorliegenden Beschluss die für die Durchführung des RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, den die Union für die Durchführung des RRP in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung bereitstellt.

## Finanzieller Beitrag

- (48) Die geschätzten Gesamtkosten des RRP Deutschlands belaufen sich auf 26 518 833 613 EUR<sup>1</sup> und liegen damit über dem maximalen finanziellen Beitrag. Da der RRP die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt und der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP höher als der für Deutschland bereitgestellte maximale finanzielle Beitrag ist, sollte der dem deutschen RRP zugewiesene finanzielle Beitrag gemäß Artikel 11 jener Verordnung dem Gesamtbetrag des für Deutschland verfügbaren finanziellen Beitrags entsprechen.
- (49) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Berechnung des maximalen finanziellen Beitrags für Deutschland bis zum 30. Juni 2022 zu aktualisieren. Somit sollte gemäß Artikel 23 Absatz 1 jener Verordnung für Deutschland ein Betrag bereitgestellt werden, der den maximalen finanziellen Beitrag nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung nicht übersteigt und für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern dies nach der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags erforderlich ist, sollte der Rat den vorliegenden Beschluss auf Vorschlag der Kommission unverzüglich ändern, um den aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag, der nach Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung berechnet wurde, aufzunehmen.

---

<sup>1</sup> Deutschland hat zwei Kostenschätzungen vorgelegt. Der Bruttowert des Plans beträgt 27 949 882 000 EUR; darin ist für einige Maßnahmen die Mehrwertsteuer enthalten, während bei mindestens 26 518 833 613 EUR die Mehrwertsteuer nicht enthalten ist.

- (50) Die bereitzustellende Unterstützung wird aus den Mitteln finanziert, die die Kommission auf der Grundlage von Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates<sup>1</sup> im Namen der Union an den Kapitalmärkten aufnimmt. Die Unterstützung sollte in Tranchen ausgezahlt werden, sobald Deutschland die jeweiligen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des RRP ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat.
- (51) Deutschland hat eine Vorfinanzierung in Höhe von 2 250 000 000 EUR beantragt. Dieser Betrag sollte Deutschland vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Übereinkunft (im Folgenden "Finanzierungsübereinkunft") zur Verfügung gestellt werden.
- (52) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

## *Artikel 1*

### *Billigung der Bewertung des RRP*

Die Bewertung des RRP Deutschlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

*Artikel 2*  
*Finanzieller Beitrag*

- (1) Die Union stellt Deutschland einen finanziellen Beitrag in Höhe von 25 613 478 442 EUR<sup>1</sup> in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Ein Betrag in Höhe von 16 291 323 631 EUR steht zur Verfügung, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehene Aktualisierung zu einem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag für Deutschland führt, der 25 613 478 442 EUR entspricht oder übersteigt, wird der Differenzbetrag zwischen dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag und dem Betrag von 16 291 323 631 EUR nach dem in Artikel 20 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt, für den im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist.

---

<sup>1</sup> Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Deutschlands an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Deutschland von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. 2 250 000 000 EUR werden in Form einer Vorfinanzierung zur Verfügung gestellt. Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einer oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.
- (3) Die Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe der Finanzierungsübereinkunft freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.
- (4) Die Freigabe der Tranchen nach Maßgabe der Finanzierungsübereinkunft erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Deutschland die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des RRP ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten rechtlichen Verpflichtungen muss Deutschland die Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreichen, damit eine Zahlung infrage kommt.

*Artikel 3*

*Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---